BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT HORN
3580 Horn
Frauenhofnerstraße 2

BH Horn, 3580

Parteienverkehr
Dienstag, Donnerstag 8-12 Uhr
und Donnerstag 16-19 Uhr

An die
Gemeinde Brunn/Wild
z.H. des Herrn Bürgermeisters

3595 Brunn/Wild

Beilagen

9-N-8824
Bei Antwort bitte Kennzeichen angeben

Bezug	Bearbeiter	(02982) 26 51	Datum
-	Daniel J.	DW 37	27. Dezember 1988

Betrifft
Naturdenkmalerklärung, "3 Stieleichen" in der KG Frankenreith
(Grundeigentümer: Gemeinde Brunn/Wild)

Bescheid

Die Bezirkshauptmannschaft Horn erklärt

1. die auf dem
Grundstück Nr. 279
Katastralgemeinde Frankenreith
befindlichen "3 Stieleichen" zum Naturdenkmal und

2. die auf dem
Grundstück Nr. 279
Katastralgemeinde Frankenreith
im Anschluß an die 3 Eichen (nordöstlich) an den beiden Böschungen des Hohlweges befindliche Baumgruppe zur "mitgeschützen Umgebung".

Rechtsgrundlagen
§§ 9 Abs. 1 und 14 Abs. 1 des Nö Naturschutzgesetzes,
LGBl. 5500-3 und
§§ 9 Abs. 2 und 14 Abs. 1 des Nö Naturschutzgesetzes,
LGBl. 5500-3.

Begründung

Gemäß § 9 Abs. 1 Nö Naturschutzgesetz kann die Behörde Naturgebilde, die als gestaltende Elemente des Landschaftsbildes oder aus wissenschaftlichen oder kulturellen Gründen besondere Bedeutung haben, mit Bescheid zum Naturdenkmal erklären.
Wenn weiters das Erscheinungsbild oder die Erhaltung eines Naturgebildes maßgeblich durch den unmittelbaren Umgebungsbereich mitbestimmt wird, so ist gem. § 9 Abs. 2 leg.cit auch dieser zu einem Bestandteil des Naturdenkmales zu erklären.

Zur Frage, ob im vorliegenden Fall diese Voraussetzungen vorliegen, hat der Sachverständige für Naturschutz folgendes Gutachten erstattet:
"Die 3 Bäume bilden eine mächtige gemeinsame Krone von 16 - 18 m Höhe und bis über 20 m Breite. Zwei große Eichen flankieren eine Kapelle und im Abstand von ca. 5 m nördlich dahinter steht die dritte Eiche. Die Stammumfänge betragen 2,80, 2,88 und 3,50 m, die Höhe bis zum Kronenansatz ca. 6 m. Aus diesen Gegebenheiten wird auf ein Alter von ca. 130 - 140 Jahren geschlosen.
Die Gruppe Bäume-Kapelle ist als stark emotional wirkendes landschaftliches Motiv für den engeren Umgebungsbereich (Weg, Ort Frankenreith) sehr bedeutsam.
Im Anschluß (nordöstlich) dieser Baumgruppe sind die beiden Böschungen des Hohlweges mit Bäumen und Sträuchern bestanden, darunter einige ziemlich große Eichen. Da dieser Umstand für Wirkung und Erhaltung der Baumgruppe bedeutsam ist, wurde dieser Baumbestand zur mitgeschützen Umgebung erklärt.
Die Baumgruppe (samt ihrer "mitgeschützten Umgebung") ist daher eindeutig und sehr wesentlich ein prägendes Element des Landschaftsbildes."

Die Gemeinde Brunn/Wild hat gegen die Naturdenkmalerklärung keine Einwände erhoben.
Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

Rechtsmittelbelehrung

Sie haben das Recht, gegen diesen Bescheid Berufung einzulegen. Damit Ihre Berufung inhaltlich bearbeitet werden kann, muß sie

- binnen zwei Wochen nach Zustellung schriftlich, telegraphisch oder fernschriftlich bei der Bezirkshauptmannschaft Horn eingebracht werden,
- diesen Bescheid bezeichnen (Geben Sie bitte das Bescheidkennzeichen an),
- einen Antrag auf Änderung oder Aufhebung des Bescheides sowie
- eine Begründung des Antrages enthalten.

Die Stempelgebühr (Bundesstempelmarken) beträgt für die Berufung S 120,--.

Ergeht zur Kenntnis an

1. das Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung II/3, 1014 Wien
2. an das NÖ Gebietsbauamt IV, 3500 Krems,
   z.Hd. des Amtssachverständigen für Naturschutz
3. das Bezirksgericht (Grundbuch), 3580 Horn
4. Herrn Josef Mann, 3595 Atzelsdorf 1

Für den Bezirkshauptmann

(Dr. Proißl)

Bezirkshauptmannschaft Horn, NÖ.
e-N-8824
„Rechtskräftig, unterliegt keinem die Vollstreckbarkeit hemmenden Rechtszug."
Horn, am 14. Aug. 1991
F. d. Bezirkshauptmann

BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT HORN
Fachgebiet Umweltrecht
3580 Horn, Frauenhofner Straße 2

Bezirkshauptmannschaft Horn, 3580

Gemeinde Brunn/Wild
Schulstraße 4
3595 Brunn an der Wild

E-Mail: umwelt.bhho@noel.gv.at
Fax 02982/9025-28281 Internet: http://www.noe.gv.at/bh
Bürgerservice-Telefon 02742/9005-9005 DVR: 0024708

Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)	Beilagen		
HOW3-N-0613/002	-		
Bezug	**BearbeiterIn**	**02982 9025 Durchwahl**	**Datum**
	Schneider Hildegard	28287	19.08.2016

Betrifft
Gemeinde Brunn/Wild, Naturschutzbuch EBl.Nr. 93; **Naturdenkmal - Teilwiderruf**

Bescheid

Die Bezirkshauptmannschaft Horn widerruft die mit Bescheid vom 27.12.1988, ZL. 9-N-8824, erfolgte Erklärung zum Naturdenkmal für 1 Stieleiche auf dem Grundstück Nr. 279, EZ. 100, KG. Frankenreith, Gemeinde Brunn an der Wild.

Die 2 stehenden Stieleichen bleiben als Naturdenkmal erhalten, ebenso der Baumbestand der Böschungen des Hohlweges als mitgeschützte Umgebung.

Rechtsgrundlagen
§§ 12 und 24 NÖ Naturschutzgesetz 2000 – NÖ NSchG, LGBl. 5500

Begründung

Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Horn vom 27.12.1988, Zl. 9-N-8824, wurde die gegenständliche Stieleiche zum Naturdenkmal erklärt.

Gemäß § 12 Abs. 8 ist die Erklärung zum Naturdenkmal zu widerrufen, wenn der Zustand des Naturdenkmales eine Gefährdung für Personen oder Sachen darstellt, eine wesentliche Änderung der Eigenschaften, die zur Erklärung zum Naturdenkmal geführt haben, eingetreten ist oder wenn das geschützte Objekt nicht mehr besteht oder diese im ausdrücklichen Widerspruch zu anderen naturschutzfachlichen Schutzkategorien steht. Die Erklärung zum Naturdenkmal kann widerrufen werden, wenn dieses durch zumindest gleichwertige Schutzziele anderer naturschutzfachlicher Schutzkategorien ohne wirtschaftlichen Nachteil für das Land Niederösterreich weiterhin dauerhaft gesichert bleibt.

Nach Durchführung eines Lokalaugenscheines hat der Amtssachverständige für Naturschutz in seiner gutachtlichen Stellungnahme vom 03.04.2007, HOL1-A-0763, unter anderem festgestellt, dass die Stieleiche gefällt wurde.

Diese Stellungnahme wurde den Verfahrensparteien im Rahmen des Parteiengehörs mit ha. Schreiben vom 02.08.2016, HOW3-N-0613/002, nachweislich zur Kenntnis gebracht.

Da die gesetzlichen Voraussetzungen nach dem Ergebnis des Ermittlungsverfahrens vorliegen, war spruchgemäß zu entscheiden und die Erklärung zum Naturdenkmal teilweise zu widerrufen.

Rechtsmittelbelehrung

Sie haben das Recht gegen diesen Bescheid **Beschwerde** zu erheben.

Die Beschwerde ist innerhalb von **vier Wochen** nach Zustellung dieses Bescheides **schriftlich oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei uns einzubringen**. Sie hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, und die Behörde, die den Bescheid erlassen hat, zu bezeichnen. Weiters hat die Beschwerde die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, das Begehren und die Angaben, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht ist, zu enthalten.

Die Höhe der Pauschalgebühr für Beschwerden, Wiedereinsetzungsanträge und Wiederaufnahmeanträge (samt Beilagen) beträgt 30 Euro.

Hinweise:
Die Gebühr ist auf das Konto des Finanzamtes für Gebühren, Verkehrsteuern und Glücksspiel (IBAN: AT83 0100 0000 0550 4109, BIC: BUNDATWW) zu entrichten. Als Verwendungszweck ist das Beschwerdeverfahren (Geschäftszahl des Bescheides) anzugeben.

Bei elektronischer Überweisung der Beschwerdegebühr mit der „Finanzamtszahlung" ist als Empfänger das Finanzamt für Gebühren, Verkehrsteuern und Glücksspiel (IBAN wie zuvor) anzugeben oder auszuwählen. Weiters sind die Steuernummer/Abgabenkontonummer 109999102, die Abgabenart „EEE-Beschwerdegebühr", das Datum des Bescheides als Zeitraum und der Betrag anzugeben.

Der Eingabe ist - als Nachweis der Entrichtung der Gebühr - der Zahlungsbeleg oder ein Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung anzuschließen. Für jede gebührenpflichtige Eingabe ist vom Beschwerdeführer (Antragsteller) ein gesonderter Beleg vorzulegen.

Die Gebührenpflicht für Beschwerden, Wiedereinsetzungsanträge und Wiederaufnahmeanträge **in Bau- und Anlageverfahren** gilt nur für den Bewilligungswerber.

Ergeht an:
1. NÖ Umweltanwaltschaft, Wiener Straße 54, 3109 St. Pölten
2. Bezirksgericht Horn, Kirchenplatz 3, 3580 Horn

Für den Bezirkshauptmann
Mag. O b l e s e r

NIEDERÖSTERREICH AMTSSIGNATUR	Dieses Schriftstück wurde amtssigniert. Hinweise finden Sie unter: www.noe.gv.at/amtssignatur

Bezirkshauptmannschaft Horn
HOW2-N-0613/002 vom 19.08.2016:

‚Der Bescheid ist seit 27.09.2016 rechtskräftig
und vollstreckbar."

Horn, am 27.09.2016

Für den Bezirkshauptmann
Hildegard Schneider